



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Soziales

21. Mai 2008

**Trägerübergreifendes persönliches Budget für Menschen mit Behinderung;
Beschluss des Ausschusses für Soziales Nr. 0211 vom 06.12.2007**

Mit dem o. g. Beschluss wird auf der Grundlage des Berichtes des Dezernates VI vom 31.10.2007 vorgesehen, die Angelegenheit erneut zu beraten, sobald eine Auswertung aus den Hessischen Modellregionen vorliegt und diese Erkenntnisse auf Wiesbaden übertragen sind. Es ist weiterhin festgelegt, dass diese Beratung noch vor der Sommerpause 2008 erfolgen soll. Mit dem folgenden Bericht werden die wichtigsten Ergebnisse des Abschlussberichts zur Umsetzung des Modellprojektes in Hessen zwischen 01.07.2004 und 31.12.2007 zusammengefasst. Die Konsequenzen für Wiesbaden werden dargestellt.

Die Grundlage für das Trägerübergreifende persönliche Budget bilden die Regelungen in § 17 SGB IX. Absatz 2 beschreibt die Zielsetzung in Satz 1: „Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“. Zu beteiligen sind die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter (früher Hauptfürsorgestellen). § 17 Abs. 2 Satz 3 führt zudem aus: „Das persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht“. Zu den budgetfähigen Leistungen zählen auch die der Pflegekassen. Diese wiederum bringen ihre Leistungen auf der Grundlage des SGB IX in Form von Gutscheinen in das Budget ein. Damit bleibt es faktisch bei der Sachleistung.

§ 57 SGB XII (Sozialhilfe) legt zudem fest, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII auf Antrag auch als Teil eines Trägerübergreifenden persönlichen Budgets gewährt werden können. Festzuhalten ist dabei die Zielsetzung des SGB IX eine bessere Kooperation zwischen den Rehabilitationsträgern herzustellen. Insbesondere vor diesem Hintergrund sind die Erfahrungen der Modellprojekte in Hessen zu bewerten. Zu verweisen ist noch darauf, dass nicht alle Leistungsansprüche in die Budgets einfließen müssen, sondern das Trägerübergreifende persönliche Budget sich auch in sogenannten Teilbudgets auf einzelne Leistungsansprüche z. B. die der kulturellen Teilhabe beziehen kann. Auch diesen Anträgen ist auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.

Verfahren in Hessen

In den Hessischen Modellregionen wurde festgelegt, dass jeweils die örtlichen Sozialhilfeträger in der Regel die Aufgabe des Beauftragten für das Trägerübergreifende persönliche Budget übernehmen. Diesem kommt die Aufgabe zu, die Leistungsansprüche auch gegenüber anderen Leistungsverpflichteten in einen Bescheid einfließen zu lassen und die notwendigen weiteren Maßnahmen im Vollzug zu koordinieren.

Ausgehend vom Erstgespräch, in dem insbesondere die Bedarfsermittlung erfolgen soll, gliedert sich der Vollzug über Antragstellung bis zur Evaluation in insgesamt 15 Schritte. Diese sind in der Anlage tabellarisch zusammengefasst (Anlage 1: Seite 25 - 27 des Abschlussberichtes zur Umsetzung des Modellprojektes). Die Aushandlung einer Zielvereinbarung, die Beauftragung der Leistungen und der halbjährliche Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Gesprächen zur Qualitätssicherung stellen erhebliche Anforderungen an die Aushandlungs- und Koordinationskompetenz der Budgetnehmer. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass ausweislich der Anlage 1 pro Fall zusätzliche Bearbeitungszeiten von mehr als 7 Stunden festgehalten sind. Weiterhin ist darauf zu verweisen, dass die für das Verfahren Leistungsgewährung „Trägerübergreifendes persönliches Budget“ anzuwendenden Unterlagen incl. zweier kurzer Erläuterungen 34 Seiten DIN A4 umfassen.

Ergebnisse in Hessen

Anlage 2 (Seite 45 des Abschlussberichtes zur Umsetzung des Modellprojektes) weist den Fallverlauf in Hessen während der Projektphase bis zum Oktober 2007 aus. Diese verdeutlicht folgendes

- von den insgesamt 157 Anträgen, die in Hessen im Rahmen des Modellprojektes gestellt wurden, kamen 15 aus dem laufenden Leistungsbezug, alle übrigen waren verbunden mit einem Neuantrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Von den insgesamt 84 bewilligten Budgets wurden 35 (entspricht 41,6 %) von den Budgetnehmern nach 6 Monaten wieder zurückgenommen.

Zusätzlich ist folgendes festzuhalten:

Im Schwerpunkt wurden Leistungen der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Budgets umgewandelt. Die Höhe des monatlichen Budgets liegt zwischen 100 € und 750 €. Nur in zwei Fällen wurden diese Beträge überschritten.

„In Hessen wie auch in den sonstigen Modellregionen im Bundesgebiet sind Trägerübergreifende persönliche Budgets unter Beteiligung der im Gesetz (SGB IX) genannten weiteren Rehabilitationsträger (außer den Sozialhilfeträgern) nach wie vor selten“ (Seite 39 Abschlussbericht zur Umsetzung des Modellprojektes). Damit konnte eine wesentliche Zielsetzung der gesetzlichen Regelung, behinderten Menschen mit einer Antragstellung die Leistungen verschiedener Leistungsverpflichteter zu erschließen, nicht erreicht werden.

Der Abschlussbericht zur Umsetzung des Modellprojektes stellt zudem klar, dass es sich beim Trägerübergreifenden persönlichen Budget um eine neue Form der Leistung handelt, keineswegs begründen die entsprechenden Regelungen zusätzliche Leistungsansprüche. Für die Sozialhilfe bedeutet dies, dass ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII bestehen muss und dieser dann in Form eines persönlichen Budgets oder Teilbudgets gewährt werden kann.

Ausgangslage und Konsequenzen für Wiesbaden

Seit dem 01.01.2008 besteht der Rechtsanspruch, Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII in Form eines persönlichen Budgets zu erhalten. Derzeit erfolgt keine Leistungsgewährung in dieser Form. Drei Anträge sind noch in Bearbeitung. Eine abschließende Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor.

Sowohl in Fachdiskussionen mit den Trägern der Behindertenhilfe in Wiesbaden als auch in den Erstgesprächen mit am Budget interessierten Menschen zeigt sich ganz deutlich der notwendige Aufklärungsbedarf zu dem komplexen Antragsverfahren im persönlichen Budget aber auch im Hinblick auf die oben beschriebenen Leistungsvoraussetzungen.

In den Modellprojekten in Hessen und auch bundesweit ist deutlich geworden, dass die Rehabilitationsträger nur sehr begrenzt an persönlichen Budgets mitwirken. Die wichtigste Zielrichtung der gesetzlichen Regelung zum Trägerübergreifenden persönlichen Budget, Menschen mit Behinderung eine Stelle zur Realisierung der Ansprüche gegenüber verschiedenen Leistungsverpflichteten zu bieten, kann deshalb nicht erreicht werden. Weiterhin zeigt sich auch in Wiesbaden, dass für die aus der Sozialhilfe beantragten Teilbudgets in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe der zu betreibende Aufwand bei der Beantragung des Trägerübergreifenden persönlichen Budgets und die letztlich zu gewährenden Leistungen in keinem Verhältnis zueinander stehen.

Organisatorisch wird im Amt für Soziale Arbeit die Zusammenführung der Leistungssachbearbeitung der Eingliederungshilfe bei einer Sachbearbeitung fortgesetzt. Zudem ist beabsichtigt, diese Aufgabenwahrnehmung organisatorisch näher an den Bereich der Koordinationsstelle Behindertenarbeit heranzuführen, weil hier die umfänglicheren inhaltlichen Kontexte in der Sachbearbeitung bestehen. Auf dieser Grundlage sind dann die personellen Ressourcen den tatsächlich entstehenden Nachfragen anzupassen.

Anlagen